



per E-Mail

An alle  
Studierenden der  
Universität Trier

Der Präsident

Trier, 09.12.2016

Tel.: 0651/201-4227

Fax: 0651/201-4297

E-Mail: [praesident@uni-trier.de](mailto:praesident@uni-trier.de)

## **Keine weitere Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur über Stud.IP und andere elektronische Wege ab 01.01.2017 - Informationen der Universitätsleitung an die Studierenden**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Studierende,

jetzt hatten wir uns doch an die Vorzüge einer Lernplattform, die uns einen bequemen Weg zu Texten und Dokumenten gewährt, gewöhnt. Und nun?

Als die Süddeutsche Zeitung vor wenigen Wochen „Warum die Studierenden bald mehr kopieren müssen“ (24.11.2016) schrieb, hofften viele Hochschulleitungen noch auf ein gutes Verhandlungsergebnis mit der VG Wort. Hintergrund ist eine Kontroverse über den § 52a im Urheberrechtsgesetz. Dieser regelt die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung.

Ein neuer Rahmenvertrag sieht vor, dass die Hochschulen zukünftig eine Einzelfallabrechnung mit der VG Wort praktizieren sollen. Das hätte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt. Auch aus diesem Grund haben die meisten Landeshochschulpräsidenten/-rektorenkonferenzen beschlossen, diesem Vertragsmodell nicht zuzustimmen. Am 08.11.2016 wurde dem Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz, Herrn Prof. Hippler, daher (erneut) das Verhandlungsmandat erteilt. Eine „divide et impera“-Strategie sollte nicht unterstützt werden. Dies ist auch nach wie vor die Auffassung des Präsidiums der Universität Trier.

Nun wurde mit HRK-Rundschreiben vom 02.12.2016 mitgeteilt, dass nicht einmal ein Übergangsmodell, das Zeit für weitere Präzisierungen des Vertrags ermöglicht hätte, realisierbar scheint. Schließlich arbeitet auch das Bundesjustizministerium an der Festlegung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Das würde die Rahmenbedingungen noch einmal zugunsten der Wissenschaft verändern.

Nun zu den unmittelbaren Folgen:

Bislang dürfen wissenschaftliche Texte in begrenztem Umfang für den Einsatz in Lehrveranstaltungen digital verbreitet werden. In den meisten Fällen passiert das über Stud.IP und elektronische Semesterapparate.

Für diese Weitergabe gem. § 52a UrhG ist eine Vergütung an die gesetzlich zuständigen Verwertungsgesellschaften zu entrichten – das ist für die vergangenen 13 Jahre durch Pauschalzahlungen der Bun-

desländer geschehen. Ab dem 01.01.2017 ändert sich diese Praxis, da die Kultusministerkonferenz (KMK) infolge eines BGH-Urteils einen Rahmenvertrag mit der für Texte zuständigen Verwertungsgesellschaft VG Wort geschlossen hat. Die Hochschulen akzeptieren diesen Rahmenvertrag aber nicht.

Dieser Vertrag regelt, dass nach § 52a UrhG in den Hochschulen veröffentlichte Schriftwerke nicht mehr pauschal von den Ländern vergütet werden, sondern einzeln von den Hochschulen gegenüber der VG Wort gemeldet und bezahlt werden müssen. Dies bedeutet, dass die Lehrenden zunächst ermitteln müssen, ob das Werk oder Teile des Werkes meldepflichtig sind und diese dann über Datenbankeinträge an die VG Wort melden. Je nach Seitenzahlen, Anzahl der zugriffsberechtigten Personen und Dauer des potentiellen Zugriffs muss dann eine Vergütung durch die Universität Trier erfolgen. Die VG Wort hat dabei jederzeit das Recht, die korrekte Abrechnung in den Hochschulen zu überprüfen und dafür innerhalb der Publikationsplattformen zu recherchieren.

Aus Sicht der Universität Trier und aller anderen rheinland-pfälzischen Hochschulen (und vieler anderer Hochschulen in anderen Bundesländern) sind die Konditionen dieses Rahmenvertrages nicht akzeptabel. Die erforderlichen Einzelprüfungen, das Meldeverfahren und die Kontrollmöglichkeiten der VG Wort sind unzumutbar und angesichts der Höhe der Vergütungen der Autoren unangemessen. Der notwendige Aufwand der einzelnen Lehrenden steht hier in keinem Verhältnis zur Vergütung der Autoren.

Da keine vertragliche Grundlage für die Zeit ab 01.01.2017 besteht, sind wir nun gezwungen, Vorkehrungen für die neue Rechtslage ab dem 01.01.2017 zu treffen.

Die Universität Trier verzichtet ab dem 01.01.2017 auf das Recht, die Veröffentlichungsmöglichkeiten des § 52a UrhG zu nutzen. Dies bedeutet, dass die von § 52a UrhG erfasste Literatur nicht mehr für den Unterricht elektronisch zur Verfügung gestellt werden darf. Auch Sie als Studierende dürfen keine fremde Literatur digital anderen Kommilitoninnen und Kommilitonen zur Verfügung stellen.

Nach dem 01.01.2017 können weiterhin gegenüber einem begrenzten Benutzerkreis über elektronische Plattformen Schriftwerke zur Verfügung gestellt werden, für die

- die Lehrkraft eine Lizenz hat (z. B. eigene Skripte),
- die Universität Trier (Universitätsbibliothek) eine Lizenz hat (E-Books oder E-Journale),
- niemand eine besondere Lizenz benötigt (z. B. Open-Access-Literatur),
- es sich lediglich um ein Zitat handelt (§ 51 UrhG).

Alle anderen digitalen Schriftwerke oder Teile von Schriftwerken, d. h. die Schriftwerke oder Teile von Schriftwerken, die von § 52a UrhG erfasst werden, und die im Rahmen von Forschung und Lehre anderen Personen zum Lesen oder Herunterladen zur Verfügung gestellt werden, müssen aus allen Plattformen spätestens bis zum 31.12.2016 entfernt werden. Dies betrifft auch Materialien aus vergangenen Semestern, die noch verfügbar sind.

Wir haben die Lehrenden angewiesen, die entsprechenden Texte bis zum 31.12.2016 zu entfernen.

Alternativ können diese Schriftwerke und die Teile der Schriftwerke ab dem 01.01.2017 nur als nicht-digitale Semesterapparate (Kopiervorlagen, Reader) zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt in der Entscheidung der oder des Lehrenden.

Weitere Informationen zum Vorgehen, zu FAQs und zu Ansprechpartnern stellen wir über folgende Website bereit:

<https://www.uni-trier.de/index.php?id=60886> oder <http://www.elearning.uni-trier.de>>> Urheberrechtsgesetz

Dies ist eine äußerst unbefriedigende Situation und es kann und darf nicht das Ziel sein, dauerhaft auf die digitalen Möglichkeiten der Nutzung von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken auf den Plattformen zu verzichten. Derzeit können jedoch leider nicht alle bislang bestehenden Möglichkeiten ersetzt werden, und es bleibt die bittere Erkenntnis, dass zwar „Bildung in der digitalen Welt“ ein Schwerpunkt-Thema im KMK-Präsidentschaftsjahr 2016 ist, ab dem 01.01.2017 aber wichtige Teile der wissenschaftlichen Literaturversorgung für Studium und Lehre nur noch auf (dem) Papier möglich sind.

Der Universitätsleitung ist bewusst, dass Lehrende und Studierende Leidtragende dieser Entwicklung und dieser Entscheidung sind, und dass Ihnen Zusatzaufwand gegenüber der bisherigen Praxis entsteht. Die Entscheidung, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, ist keine befriedigende Lösung des Problems, sondern auch Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen und verhältnismäßigen Regelung zurückkehren zu können.

Es gibt weiterhin sehr viel Protest seitens der Hochschulen, und es werden weitere Versuche unternommen, zu einem Modell der Pauschalvergütung zurückzukehren. Hoffen wir also, dass 2017 in diesem für die Organisation der Lehre und Forschung so wichtigen Bereich nicht als „Jahr der Rückkehr in die analoge Welt“ gefeiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Jäckel". The signature is fluid and cursive, with the first name "Michael" written in a larger, more prominent script than the last name "Jäckel".

Prof. Dr. Michael Jäckel  
Präsident